



Emsland Jugendticket

1. Allgemeines

Im Rahmen des Tarifs können alle in der Anlage 4 der Tarifbestimmungen aufgeführten Personen, mit Ausnahme von Studierenden, das Emsland Jugendticket im Abonnement bestellen.

Das Emsland Jugendticket kann sowohl von den Bezugsberechtigten selbst als auch vom Träger der Schülerbeförderung für die anspruchsberechtigten Schüler/innen bei den Verkehrsunternehmen bestellt werden.

Das Emsland Jugendticket wird auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt, kann mit einem Lichtbild versehen werden und ist nicht übertragbar.

Das Ticket gilt für beliebig viele Fahrten, an allen Tagen der Woche einschließlich der Schulferien rund um die Uhr, innerhalb des ÖPNV im gesamten Landkreis Emsland.

2. Voraussetzungen für das Emsland Jugendticket / SEPA-Lastschriftmandat

Das Emsland Jugendticket wird online über die Homepage beantragt. Die Anspruchsberechtigung muss vom Abonnenten nachgewiesen werden. Hierzu bestätigt die Schule, der Ausbildungsbetrieb oder die Bildungseinrichtung auf dem Antrag, dass der Antragsteller (Abonnent) die Voraussetzungen erfüllt. Hierfür erklärt sich der Abonnent damit einverstanden, dass der Schule, dem Ausbildungsbetrieb oder der Bildungseinrichtung der Antrag des Abonnenten zum Zwecke der Bestätigung vorgelegt wird. Voraussetzung für das Emsland Jugendticket ist, dass das ausgebende Unternehmen mit dem Bestellschein bzw. der Onlinebestellung ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem der SEPA-Teilnehmerländer geführten Girokonto im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens abzubuchen. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten für die Bestellung und das SEPA-Lastschriftmandat erforderlich.

Für Emsland Jugendticket, die über einen Träger der Schülerbeförderung bestellt werden, werden die Abrechnungsmodalitäten gesondert vertraglich vereinbart.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der Bestellvorgang bis zum 15. des Vormonats abgeschlossen bzw. bei dem Verkehrsunternehmen eingegangen ist. Vor Beginn des Abonnements ist eine Bonitätsprüfung durch das ausgebende Verkehrsunternehmen möglich. Bei einer negativen Auskunft ist das

Verkehrsunternehmen nicht verpflichtet, dem Abo-Antrag anzunehmen.

Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

4. Ausgabe des Emsland Jugendticket

Der Abonnent erhält ein Ticket in Form einer Plastikkarte.

Deren Gültigkeit ist auf dem Ticket vermerkt bzw. gespeichert. Sind die Ticketmedien abgelaufen, erhält der Teilnehmer bei fortbestehendem Vertragsverhältnis ein neues Ticket. Diese werden so versandt, dass dem Abonnenten das Emsland Jugendticket jeweils rechtzeitig zur Verfügung steht. Der Abonnent hat die Angaben auf den Ticketmedien auf Richtigkeit zu prüfen.



Eventuelle Beanstandungen sind dem ausgebenden Unternehmen unverzüglich anzuzeigen.

Die eigentliche Fahrtberechtigung ist auf den Ticketmedien und ist jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt und nicht übertragbar.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abonnement nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat. Dem Abonnenten werden bis zur Beendigung des Abonnements unaufgefordert die benötigten Ticketmedien zugeschickt. Der Abonnent ist verpflichtet, bei Wechsel der Schule oder des Ausbildungsbetriebes, sowie auf Verlangen die Berechtigung erneut nachzuweisen. Wird der Nachweis vom Abonnenten nicht innerhalb einer gesetzten Frist erbracht, so wird das Emsland Jugendticket bis auf weiteres in ein Jedermann-Abo, in der bei der Beantragung des Emsland Jugendticket genannten Relation zwischen Wohnort und der Schule, des Ausbildungsbetriebes oder der Bildungseinrichtung, umgewandelt. Sofern der Nachweis nachträglich erneut erbracht wird, muss dies bis spätestens zum 15. eines Kalendermonats erfolgen, damit im Folgemonat wieder das Emsland Jugendticket bezogen werden kann.

6. Kündigung des Abonnements durch den Besteller

Emsland Jugendticket kann unter den folgenden Gründen auch vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden.

- Entfall der Anspruchsberechtigung lt. Anlage 4 der Tarifbestimmungen,
- Schul- oder Ausbildungsplatzwechsel,
- Wegzug aus dem Landkreis Emsland,
- Im Falle von Tarifänderungen und
- Im Todesfall

Nach 12 Monaten kann ohne eine Angabe von Gründen gekündigt werden.

Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Das Ticket ist bis zum 5. des Folgemonats an das Verkehrsunternehmen zurückzugeben. Erst mit Rückgabe des Tickets wird die Kündigung wirksam.

7. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Der Abonnent verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Girokonto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für das ausgebende Unternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Das Emsland Jugendticket verliert seine Gültigkeit, wenn der Abonnent nach Mahnung den Einzugsbetrag nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Das ungültige Emsland Jugendticket muss unverzüglich an das Verkehrsunternehmen zurückgegeben werden.

Solange das Ticket nicht zurückgegeben worden ist, besteht die Zahlungspflicht des Kunden fort und es ist für jeden begonnenen Monat der volle Monatspreis zu zahlen. Bei Missbrauch des Emsland Jugendticket kann das ausgebende Unternehmen das Abonnement fristlos kündigen.



Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd



Wird das Abonnement vor Ablauf von 12 Monaten durch das Verkehrsunternehmen gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von SchülermonatsTickets, der bei der Beantragung des Emsland Jugendticket genannten Relation zwischen Wohnort und der Schule, des Ausbildungsbetriebes oder der Bildungseinrichtung (zuzüglich eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von 15,00 €) erhoben.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

8. Verlust des Emsland Jugendticket

Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes Emsland Jugendticket kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 20,00 € einmal pro Kalenderjahr (bei Azubis und Schülern – Schuljahr) ein Ersatz- Emsland Jugendticket für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Das abhanden gekommene Emsland Jugendticket ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

9. Änderung des Girokontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist bei dem ausgebenden Unternehmen ein neues SEPA-Lastschriftmandat auf Vordruck bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

10. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, bei dem ausgebenden Unternehmen eine Änderung des Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

11. Erstattungen

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des Emsland Jugendticket (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

12. Anerkennung der Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen für das Emsland Jugendticket werden durch die Unterschrift auf dem Bestellschein bzw. durch die Onlinebestellung vom Abonnenten anerkannt.

Emsland Jugendticket Ticket

Das Emsland Jugendticket für Schüler und Auszubildende können alle in der Anlage 4 der Tarifbestimmungen aufgeführten Personen, mit Ausnahme von Studierenden, das Emsland Jugendticket als Monatsticket erwerben. Die Berechtigung ist nachzuweisen. Die erforderliche Bescheinigung der Ausbildungsstätte gilt längstens ein Jahr. Beim Wechsel der Ausbildungsstätte wird die Kundenkarte ungültig. Das Emsland Jugendticket werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt bzw. sind nur gültig mit eingetragenen Namen. Sie sind nicht übertragbar und gelten nur mit einer gültigen, vom Verkehrsunternehmen abgestempelten Kundenkarte. Die Kundenkarte ist Bestandteil des Tickets und ist bei den Verkehrsunternehmen und in den Schulen erhältlich. Die Gültigkeit der Kundenkarte kann durch besondere Bekanntmachungen widerrufen werden. Die



Kundenkarte und das Emsland Jugendticket sind vom Fahrgast persönlich zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholung der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen. Das Emsland Jugendticket berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des ÖPNV im Landkreis Emsland. MonatsTickets sind bis zum ersten Werktag des Folgemonats, 12.00 Uhr, gültig. MonatsTickets für Auszubildende sind ausschließlich im Vorverkauf in den Omnibussen erhältlich. Für ein verlorenes oder abhanden gekommenes MonatsTicket für Schüler und Auszubildende wird kein Ersatz geleistet und eine Erstattung nicht vorgenommen.

Anlage 4: Bezugsberechtigter Personenkreis für Zeitfahrtscheine im Ausbildungsverkehr

1. Die Ausgabe erfolgt nur an Bezugsberechtigte. Bezugsberechtigt sind in Anwendung des § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist

1.1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;

1.2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

VGE

Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd



h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

2. Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrtscheinen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

Die Kundenkarte verliert beim Ausscheiden aus dem Lehrinstitut bzw. der Schule, der Ausbildung, spätestens jedoch mit Beginn eines neuen Schul-, Ausbildungsjahres bzw. Beendigung des Sommersemesters ihre Gültigkeit.

3. Soweit die Städte, Gemeinden und der Landkreis Emsland gemäß nieders. Schulgesetz Teile bzw. die gesamten Beförderungskosten als Schulwegkostenträger übernehmen, haben diese besondere Regelungen getroffen, die für die davon betroffenen den vorstehend genannten Regelungen vorgehen.

4. Die Kundenkarte mit Ausbildungsbescheinigung gilt in Verbindung mit den entsprechenden Monats- oder Wochenkarten als Fahrtschein und ist auf Verlangen dem Fahrpersonal oder Prüfer vorzuzeigen